



Satzung

vom 15. März 2004

zuletzt geändert durch die Vollversammlung vom 18. September 2006

§ 1 Definition und Aufgabe

1. Der Landeskonvent ist der Interessenverband der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und fördert deren Zusammenarbeit.
2. Der Landeskonvent wirkt auf eine Beteiligung an Sach- und Personalentscheidungen der Landeskirche im Bereich der ersten theologischen Ausbildungsphase (Theologiestudium) hin.
3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben halten die Organe des Landeskonvents mit anderen maßgeblichen Organisationen Kontakt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landeskonvents ist, wer an einer Universität oder Hochschule Evangelische Theologie studiert und in der Liste der Theologiestudierenden der EKKW eingetragen ist sowie die Kandidatinnen und Kandidaten der Liste der Bewerberinnen und Bewerber.
2. In Sonderfällen entscheidet über die Mitgliedschaft die Vollversammlung des Landeskonvents im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

§ 3 Organe und Ämter des Landeskonvents

1. Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder des Landeskonvents
2. Die Ortskonvente (OK)
3. Der Landeskonventsvorstand (LKV)
4. Der Landeskonventsrat (LKR)
5. Ämter
 - 5.1. Die Synodenbeobachterinnen und Synodenbeobachter
 - 5.2. Die/der Delegierte für den Studierendenrat ev. Theologie (SeTh)
 - 5.3. Die Vertreterinnen und Vertreter in der Begleitenden Kommission (BK)
 - 5.4. Die Vertreterin/der Vertreter im Beschwerdeausschuss
6. Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.1.1. Die Redaktion des Montagsboten (MoBo)
 - 6.1.2. Die Redaktion der Internetpräsentation

§ 4 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung des Landeskonvents ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Vollversammlung tritt einmal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung, in der Regel im Rahmen der Tagung der Theologiestudierenden der EKKW, zusammen.
3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte:
 - a) die drei Mitglieder des Landeskonventsvorstandes

- b) zwei Synodenbeobachterinnen oder Synodenbeobachter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- c) eine SeTh-Delegierte oder einen SeTh-Delegierten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

Die Amtszeit endet nach 18 Monaten; Wiederwahl ist möglich.

4. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte Kandidatinnen und Kandidaten, welche dem Rat der Landeskirche zur Berufung vorgeschlagen werden für:
 - a) die Begleitende Kommission
 - b) den BeschwerdeausschussDie Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Begleitende Kommission bzw. für den Beschwerdeausschuss. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden für eine Amtszeit von 18 Monaten vorgeschlagen; erneuter Vorschlag ist möglich.
5. Die Vollversammlung bestimmt jeweils aus ihrer Mitte mindestens 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
6. Die Vollversammlung entlastet die Mitglieder des Landeskonventsvorstandes.
7. Die Vollversammlung kann auf Beschluss Ausschüsse bilden und deren Kompetenz festlegen.
8. Die Vollversammlung kann Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Personengruppen mit gemeinsamer Interessenslage benennen und deren Kompetenz festlegen.
9. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

§ 5 Die Ortskonvente

1. Die Ortskonvente setzen sich zusammen aus den Mitgliedern des Landeskonvents an einer Universität oder Hochschule.
2. Ein Ortskonvent besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
3. Die einzelnen Ortskonvente organisieren sich selbst.

§ 6 Der Landeskonventsvorstand

1. Der Landeskonventsvorstand ist das ausführende Organ der Vollversammlung. Er ist den Beschlüssen der Vollversammlung verpflichtet und vertritt den Landeskonvent nach innen und außen.
2. Der Landeskonventsvorstand handelt eigenverantwortlich und ist der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Dem Landeskonventsvorstand obliegt die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung des Landeskonvents.
4. Der Landeskonventsvorstand pflegt den Kontakt zu den Vikarinnen und Vikaren der EKKW
5. Der Landeskonventsvorstand hat auf jeder Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Finanzbericht abzugeben.
6. Der Landeskonventsvorstand kann nur nach vorhergehender Kassenprüfung durch die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entlastet werden.
7. Die Vollversammlung kann vor Ablauf einer Amtszeit Mitglieder des Landeskonventsvorstandes abwählen und neue wählen.
8. Kein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig die Funktion eines der unter § 3, Abs. 5 aufgeführten Ämter übernehmen.
9. Der Landeskonventsvorstand bereitet die Vollversammlung vor und erstellt eine vorläufige Tagesordnung.
10. Beim Rücktritt eines Mitgliedes des Landeskonventsvorstandes bleibt die Position bis zur nächsten Vollversammlung vakant.

§ 7 Landeskonzentsrat

1. Der Landeskonzentsrat ist zwischen den Tagungen der Vollversammlung das maßgebliche Beschlussorgan des Landeskonzents und der Vollversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Der Landeskonzentsrat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
3. Der Landeskonzentsrat tagt für alle Mitglieder des Landeskonzents der EKKW öffentlich.
4. Der Landeskonzentsrat besteht aus dem Landeskonzentsvorstand, einem Delegierten oder einer Delegierten jedes Ortskonzentes, den Synodenbeobachterinnen und Synodenbeobachtern, den Vertreterinnen und Vertretern in der Begleitenden Kommission, dem/der SeTh-Delegierten, der Vertreterin oder dem Vertreter im Beschwerdeausschuss. Dabei entfällt auf jede Person genau eine Stimme.
5. Ständige Gäste im Landeskonzentsrat sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Hochschulorten ohne Ortskonzent, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der unter § 3, Abs. 6 genannten Redaktionen und die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner nach § 4, Abs. 8.
6. Der Landeskonzentsrat unterstützt die Arbeit des Landeskonzentsvorstandes und der unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter und fördert den Informationsaustausch.
7. Der Landeskonzentsrat tagt mindestens einmal im Semester. Für die Einberufung und die Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung ist der Landeskonzentsvorstand verantwortlich.
8. Über die Treffen des Landeskonzentsrates werden Protokolle angefertigt und veröffentlicht.
9. Eine außerordentliche Sitzung des Landeskonzentsrats muss auf Verlangen von drei der unter § 7, Abs. 4 genannten Ämter oder Ortskonzente einberufen werden.

§ 8 Amtspflichten

1. Die unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter sind den Beschlüssen des Landeskonzents verpflichtet. Liegen keine Beschlüsse vor, handeln die Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen eigenverantwortlich. Sie sind in ihrer Arbeit der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Ein Mitglied des Landeskonzents kann nicht gleichzeitig zwei oder mehrere der unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter bekleiden.
3. Bei Rücktritt einer Person aus einem der in § 3, Abs. 5 genannten Ämtern bleibt diese Position bis zur nächsten Vollversammlung vakant.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Landeskonzent gibt das Informationsblatt MoBo heraus und erstellt eine Internetpräsentation.
2. Die Redaktionen des MoBo und der Internetpräsentation werden von der Vollversammlung bestimmt.
3. Die jeweiligen Redaktionsteams bestimmen aus ihrer Mitte eine/einen im Sinne des Pressegesetzes Verantwortliche/Verantwortlichen.

§ 10 Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung

1. Diese Satzung und die Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit einer Vollversammlung geändert werden.
2. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist ein Beschluss des Landeskonzentsrates und eine Ankündigung der Satzungsänderung in der Tagesordnung für die Vollversammlung.
3. Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung treten erst nach Schluss der Sitzung der Vollversammlung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 15. März 2004 in Kraft. Die Satzung vom 6. September 1978 (zuletzt geändert am 17. März 2003) tritt außer Kraft.